

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 526/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Tivia S c h [REDACTED],

T-A [REDACTED]/1 [REDACTED], L [REDACTED]str. 2,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]/2. -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thams und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Juli 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BRG liegen nicht vor.

Da der Ehemann der Klägerin seine Heimat Rumänien nicht verlassen hat und dort 1942 gestorben ist, gehört er weder zu den Personenkreis des § 4 noch des § 150 noch des § 160 BRG. Er kann infolgedessen der Klägerin keinen Anspruch auf Entschädigung vererbt haben.

Auch die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Leben wirft keine Rechtsfrage auf, die zur Zulassung der Revision führen könnte.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß Rumänien 1941 und 1942 nicht in der Weise vom nationalsozialistischen Deutschen Reich abhängig war, daß die Judenverfolgungen durch rumänische Stellen in Rumänien als nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen (§ 2 BStG) zu werten waren. Die Beurteilung der Abhängigkeit eines ausländischen Staates fällt in den Bereich der von Tatrichter zu treffenden tatsächlichen Feststellungen (BGH vom 1969, 419; 1971, 206). Die Tatsachenbehauptungen, mit denen die Beschwerde insoweit das Berufungsurteil angegreift, können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Die nur einige Tage dauernde Haft des Ehemannes der Klägerin in einem Sammelager für Juden in Galatz hatte nach Ansicht des Berufungsgerichts rassistische Gründe. Die anschließende Haft in rumänischen Gefängnissen und bei der rumänischen Gendarmerie habe jedoch darauf beruht, daß die rumänischen Behörden den Ehemann der Klägerin verdächtigt hätten, zu den Russen in staatsgefährdenden Beziehungen zu stehen. Es sei nicht wahrscheinlich, daß dabei auch rassistische Gründe mitgewirkt hätten. Sei aber die Freiheitsentziehung, auf welcher der Tod des Ehemannes beruhe, keine rassistische Verfolgungsmaßnahme gewesen, so stehe der Klägerin ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden am Leben nicht zu.

Diese Folgerung aus den im Revisionsrechtung nicht nachprüfbar tatsächlichen Feststellungen und Erwägungen des Berufungsgerichts begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Wegen der in der Beschwerdebegründung vertretenen Auffassung spricht allenfalls eine tatsächliche, aber keine rechtliche Vermutung dafür, daß auch für die Haft des

Ehemannes seit seinem Abtransport aus dem Sammelager
russische Gründe eine Rolle spielten.

Mai

Dr. Thum